

Baurecht

Brand- und Personenschutz

Häufig werden in Hallen, Scheunen oder ähnlichen Gebäuden kurzzeitige Veranstaltungen wie z. B. Betriebs-, Vereins-, Hof-, Dorf-, Wein- und Bierfeste, Bauernmärkte oder Theaterveranstaltungen durchgeführt.

Diese, ursprünglich nicht für diesen Zweck errichteten Gebäude bergen Risiken im Hinblick auf den Brand- und Personenschutz.

Der Veranstalter haftet, auch bei privaten Festen, für die Sicherheit seiner Gäste eigenverantwortlich. Die Örtlichkeiten sind auf eventuelle Risiken zu überprüfen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, bei Unsicherheiten sollte mit der Feuerwehr Kontakt aufgenommen werden.

Unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten sind direkte und ausreichend breite Zu- und Ausgänge ins Freie.

- Regelmäßig sind mind. zwei, möglichst entgegengesetzt liegende, Ausgänge erforderlich
- Ausgänge müssen unverschlossen, jederzeit benutzbar und erkennbar sein
- Ausgänge müssen gefahrlos nutzbar sein (z. B. Stolperstellen, Stufen, Rutschsicherheit),
- jeder der Ausgänge muss Türhöhe und eine lichte Durchgangsbreite von mind. 90 cm aufweisen, (ab 200 Besuchern höhere Anforderungen).

Durch Gäste nutzbare Bereiche in nicht ebenerdigen Geschossen (auch Emporen!) sind grundsätzlich zu vermeiden.

Absturzgefährdete Bereiche (z. B. an Treppen oder bei Höhenversatz Fußboden) sind mit geeigneten, ausreichend stabilen Geländern, Höhe ca. 1 m, abzusichern.

Durch die Bestuhlung dürfen Rettungswege im Gebäude nicht verstellt werden. Auf ausreichende Gangbreiten (mind. 80 cm) ist zu achten. Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar, besser nichtbrennbar, sein.

Es dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe (z. B. Heu, Stroh, Verpackungsmaterial) und brennbare Lagergüter (z. B. Kraft-, Schmierstoffe, Düngemittel, Farben) im Gebäude gelagert sein.

Staub und Spinweben sind zu entfernen (wirkt wie Zündschnüre!).

Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften (VDE) entsprechen, FI - Schalter sind obligatorisch!

Geeignete Vorkehrungen für Stromausfall (plötzlicher Ausfall der Beleuchtung!) sind zu treffen.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (z. B. Kerzen, offene Feuerstätte) oder von pyrotechnischen Gegenständen ist unzulässig, auch bei privaten Feiern ist das Rauchen in brennbarer Umgebung zu unterlassen.

Die Aufstellung von geschlossenen Feuerstätten bis zu einer Nennwärmeleistung von 50 KW ist grundsätzlich möglich. Auf ausreichende Abstände zu brennbaren Baustoffen (mind. 40 cm, im Strahlungsbereich 80 cm) und den Schutz der Besucher vor heißen Oberflächen ist zu achten. Eine ordnungsgemäße Zuluft- und Abgasführung (Vergiftungsgefahr!) ist nötig.

Bei Verwendung von gasbefeuelten Heizgeräten sind die entsprechenden technischen Richtlinien TRF (Flüssiggas, Erdgas) zu beachten. So ist z. B. der Betrieb von sog. Heizpilzen in Gebäuden grundsätzlich unzulässig.

Geeignete Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten, bei Verwendung von Geräten zum Braten, Grillen und Frittieren (Fettbrand!) sind auch Löschdecken vorzuhalten.

Abfallstoffe, Brennstoffrückstände oder ähnliches sind in dichten, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren (keine Foliensäcke oder Kunststofftonnen!). Die Behälter dürfen durch Wärme nicht schmelzen oder zerspringen.

Die Behälter sind mit einem Mindestabstand von 50 cm von brennbaren Stoffen aufzustellen und nach Veranstaltungsschluss im Freien aufzubewahren.

Es ist bei einer brennbaren Umgebung (Holzgebäude) ratsam die Feuerwehr mit einer Sicherheitswache anwesend zu haben.

Auf ausreichenden Versicherungsschutz ist zu achten, da bestehende Gebäude- oder Haftpflichtversicherungen solche Veranstaltungen regelmäßig nicht abdecken.

Feste mit mehr als 200 Besuchern

Wegen der steigenden Risiken bei größerer Personenanzahl besteht für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern immer die Verpflichtung für den Veranstalter diese rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, beim Bauamt des Landratsamtes anzuzeigen (§ 47 Versammlungsstättenverordnung).

Für diesen Fall verweisen wir auf die Checkliste zum Anzeigeverfahren nach § 47 Versammlungsstättenverordnung. Der Ablauf und die erforderlichen Unterlagen sind dort detailliert beschrieben.

Festzelt (fliegende Bauten)

Das kurzzeitige Aufstellen von Festzelten mit mehr als 75 m² Grundfläche als sog. fliegende Bauten ist nach Bayerischer Bauordnung ebenfalls anzeigepflichtig. Für diesen Fall verweisen wir auf die Checkliste für das Aufstellen und den Betrieb von Festzelten. Der Ablauf und die erforderlichen Unterlagen sind dort detailliert beschrieben.

Weitere Informationen über erforderliche Genehmigungen finden sie im Leitfaden unter den jeweiligen Sachthemen:

- Gaststättenrecht
- Verbraucherschutz
- Sicherheit und Ordnung



Blick ins Festzelt